



3 Vorwort
Henny Rack

4 Bericht aus dem Vorstand
Marisa Eggli

6 ABC...

Zahlen

18 Jahresrechnung

19 Statistik

21 Verdankungen

Diverses

22 So können Sie uns unterstützen

23 Team

23 Impressum

24 Kontakt

Vorwort

Wir haben uns dieses Jahr für einen Jahresbericht entschieden, der nicht einen bestimmten Bereich in den Fokus nimmt oder eine Entwicklung aufzeigen will, sondern die Vielfalt der Themen spiegelt, mit denen wir es bei der Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen tagtäglich zu tun haben.

Um diese Vielfalt zu dokumentieren, haben wir zu jedem Buchstaben im Alphabet einen Begriff ausgewählt, der in unserem Arbeitsalltag eine Rolle spielt, ihn kurz erläutert und nach Möglichkeit auch auf die Bedeutung für unsere Klientinnen hingewiesen.

Im Jahr 2003 haben wir ein ähnliches Vorgehen gewählt und ein Lexikon der Fachbegriffe verfasst. Vielleicht erinnern Sie sich noch daran.

Die Vielzahl der Begriffe und der entsprechenden Themenbereiche, aus denen sie stammen, zeigt auf, dass unsere Stelle spezialisiert ist auf Frauen, die Gewalt erleben. Sie spiegelt aber auch die Tatsache, dass die Beratungsstelle Frauen-Nottelefon nicht auf eine Form oder einen Bereich der Gewalt beschränkt ist. Unser Beratungsangebot richtet sich an Frauen und weibliche Jugendliche ab 14 Jahren, die von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt betroffen sind.

Es kann sich also eine Frau an uns wenden, die von ihrem Mann misshandelt wird, ebenso wie eine Frau, die eine Vergewaltigung durch einen Kollegen erlebt hat; eine Kioskangestellte, die Opfer eines Raubüberfalls geworden ist, ebenso wie die Mitarbeiterin eines Betriebs, die von ihrem Chef sexuell belästigt wird. Anspruch auf Beratung haben zudem Angehörige, nahe Bezugspersonen und Fachpersonen.

Wir wollen Ihnen damit einen Einblick in unsere Arbeit geben und aufzeigen, wie komplex die Situation für unsere Klientinnen ist, wie gross die Anforderungen an die Frauen und damit auch an uns Beraterinnen sind. Denn worum es sich auch immer handelt, was auch immer der Schwerpunkt bei einer einzelnen gewaltbetroffenen Frau ist: Wir möchten ihr die bestmögliche Unterstützung geben.

Die spannenden Themen und Fragen, die uns auf der strategischen Ebene dieses Jahr beschäftigt haben, können Sie dem Bericht aus dem Vorstand entnehmen, den Marisa Eggli verfasst hat.

Und noch etwas möchte ich am Schluss platzieren, nämlich ein grosses **Dankeschön** an unsere Kollegin Doris Binda. Seit ein paar Jahren liefert sie die Fotos für unsere Jahresberichte. Seien wir ehrlich, man merkt nicht, dass sie keine Profifotografin ist. Sie hat nicht nur ein Auge für geeignete Sujets, sondern auch Witz und Kreativität. Danke Doris!

Henny Rack



Der Bericht aus dem Vorstand

Das Jahr 2015 hat uns zweierlei Veränderungen gebracht: Wir konnten an der Mitgliederversammlung im Mai das neue Logo und die neue Homepage präsentieren, und wir mussten uns am selben Anlass von einer Vorstandsfrau verabschieden.

Elsa Bösch hat sich aus zeitlichen Gründen entschieden, aus dem Vorstand auszutreten. Das bedauern wir sehr. Sie hat sich als versierte Korrektorin im Ressort „Öffentlichkeitsarbeit“ engagiert und sich zum Beispiel dafür eingesetzt, dass unsere Texte und Publikationen so fehlerfrei als möglich erscheinen konnten. Ihre feine verlässliche Art haben wir sehr geschätzt. Als ihre Nachfolgerin im Vorstand lernte ich sie noch an wenigen Sitzungen und an ihrem Abschiedsapéro kennen. Ich bin Journalistin beim «Tages-Anzeiger» und hatte mit der Beratungsstelle bereits beruflich zu tun. Da ich diese für eine sehr wichtige Institution halte, freue ich mich, nun mitzuwirken. Bei Elsa bedanken wir uns ganz herzlich für ihr Engagement.

Schon während der ersten Sitzungen habe ich den Elan erlebt, mit dem die Frauen für die Beratungsstelle arbeiten. Die Diskussionen waren intensiv, die Ergebnisse nicht vorhersehbar, das Team ist gut eingespielt. Insgesamt hat sich der Vorstand im letzten Jahr achtmal in Winterthur getroffen und ist für eine Retraite nach Steckborn disloziert. In dieser Zeit haben wir einiges beschlossen, das uns in Zukunft beschäftigen wird.

Nach eingehenden Abklärungen versuchen wir, eine Praktikantin aufzunehmen. Unsere Beraterin Lisa Brühlmann hat die entsprechende Weiterbildung, die uns erlaubt, eine Frau zu schulen. Lisa freut sich auf diese Aufgabe. Die grösste Herausforderung wird das Beschaffen der nötigen Gelder sein, um diese Zusatzstelle zu finanzieren. Wir sind dafür auf den Beitrag von Stiftungen und Sponsoren angewiesen. Wir suchen, aber es läuft etwas harzig.

Bei einem nächsten Ziel sind wir einige Schritte weiter: Wir wollen uns verstärkt dafür einsetzen, dass häusliche Gewalt auf der politischen Agenda erscheint. Das Thema und unsere Anliegen sollen den Politikerinnen und Politikern bewusst sein. Dafür haben wir uns mit den Frauenhäusern Zürich, Winterthur und Zürcher Oberland, dem Mädchenhaus, der Beratungsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft und der Frauenberatung sexuelle Gewalt zusammengeschlossen. Unsere Bemühungen trugen erste Früchte: Wir konnten unsere Anliegen den zuständigen RegierungsrätInnen unterbreiten, und auch mit Bundesrätin Sommaruga standen wir betreffend der Istanbul-Konvention in brieflichem Kontakt. Der Ausbau des Politlobbying im National- und Kantonsrat wird auch 2016 eine Hauptaufgabe unserer Öffentlichkeitsarbeit sein.

Insgesamt haben wir vor, unsere Meinung vermehrt öffentlich kundzutun und Entwicklungen zu beobachten. Ein Thema, das uns begleiten wird, ist die Paarberatung bei häuslicher Gewalt. Dieser stehen wir zwar offen, aber auch skeptisch gegenüber. Die Erfahrung zeigt, dass eine solche Beratung sehr heikel sein kann. Sie darf auf keinen Fall als selbstverständliche Lösung angesehen werden, um Gewalt aus einer Beziehung zu schaffen. Im Jahresbericht 2014 sind wir ausführlich auf unsere diesbezügliche Haltung eingegangen. Sie finden den Bericht zum Nachlesen auf unserer neu gestalteten Internetseite www.frauennottelefon.ch.

Das Thema Gewalt an Frauen kommt immer von Neuem und neuartig auf uns zu, was die Silvesternacht in Köln gezeigt hat. Die Arbeit geht uns nicht aus. Deshalb brauchen wir auch weiterhin Ihre Unterstützung – und bedanken uns herzlich für jene, die Sie uns bereits geben.

Marisa Eggli



A B C D E

A Ambivalenz, Antragsdelikt, Anzeige, **Ausländergesetz** („Abhängigkeitsbewilligungen“), Aussage, Aussagequalität

Das Migrationsamt – die ehemalige Fremdenpolizei – ist für die Umsetzung des Ausländerrechts zuständig. Es erteilt die verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen für AusländerInnen sowie die Niederlassungsbewilligungen.

Ausländische Klientinnen, die Gewalt durch ihren Ehemann erfahren, befürchten teilweise zu Recht, dass sie bei einer Trennung ins Heimatland zurückmüssen. Die Bewilligung von Frauen, die durch Heirat beziehungsweise Familiennachzug vor weniger als drei Jahren in die Schweiz gekommen sind, wird nur dann unkompliziert verlängert, wenn sie mit dem Mann zusammenleben. Häusliche Gewalt kann zwar einen Härtefall begründen und damit ein Bleiberecht in der Schweiz zur Folge haben, aber nur dann, wenn sie nachweislich „schwer genug“ war. Nach der Trennung benötigen Frauen mit Kindern meist Sozialhilfe – ebenfalls ein Risiko für die Verlängerung der Bewilligung.

Frauen, die diesen Aufenthaltsstatus haben, sind also in ihren Möglichkeiten, sich zu schützen, eingeschränkt. Neben der individuellen Gewalt durch den Partner sind sie auch mit struktureller Gewalt konfrontiert, die die Position und die Macht der gewaltausübenden Person zusätzlich stärkt.

B **Bedrohungsmanagement** (Gefährlichkeitseinschätzung, Gefährderansprachen), Belästigung am Arbeitsplatz, Belastung, Betreibungen, Betretverbot, Beweise, Beziehung, Beziehungsdelikt, Bluterguss, Borderline

Im Kanton Zürich wurde durch die Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachpersonen ein Leitfaden für Behörden und Institutionen erstellt. Damit soll ein Erkennen, Einschätzen und Entschärfen von potenziellen Bedrohungssituationen in einem präventiven Sinn erzielt werden.

Ausgangspunkt für die Erarbeitung des Leitfadens war die Tat eines Mannes in Pfäffikon im Sommer 2011. Er erschoss seine Ehefrau und die Leiterin des Sozialamtes Pfäffikon.

Die häusliche Gewalt ist innerhalb des Kantonalen Bedrohungsmanagements ein Teilprojekt, das noch weiterer Entwicklung bedarf.

C Computerdelikte, Credit, **Cyberkriminalität** (Mobbing, Sexting, Chatrooms)

Bei der Cyberkriminalität unterscheidet man drei grosse Unterkategorien: zum einen die Vermögensdelikte, zum anderen die Sexualdelikte und drittens die Ehrverletzungsdelikte, wozu auch Cyberbullying gehört. Die beiden Letztgenannten sind für Opferhilfe-Beratungsstellen wichtig.

Die Sexualdelikte können von Sprüchen mit sexuellem Inhalt bis hin zum Versenden von harter Pornografie alles beinhalten. Gerade Kinder und Jugendliche werden leicht Opfer von Sexualdelikten im Internet. Sie werden in Chatforen oder sozialen Netzwerken gezielt angeschrieben und zum Teil nach einiger Zeit massiv unter Druck gesetzt beziehungsweise genötigt, Sachen zu tun, die sie eigentlich nicht wollen.

Unter Cyberbullying versteht man die Verbreitung von diffamierenden Texten, Bildern oder Filmen, um eine Person zu verleumden oder zu belästigen. Diese Angriffe erfolgen meist wiederholt oder über lange Zeit hinweg. Die Verbreitung der ehrverletzenden Inhalte geschieht mithilfe von Handys, Chats oder sozialen Netzwerken.

Opferhilfe-Beratungsstellen können in diesen Fällen (juristisch) beraten und konkrete Tipps geben, wie Betroffene sich verhalten sollen.

D Datenschutz, Desinteresse, Dissoziation, Dolmetscherin, Drohung

Ehe- und LebenspartnerInnen haben bei einigen Delikten die Möglichkeit, Desinteresse zu erklären, das heisst eine provisorische Einstellung (Sistierung) des Strafverfahrens zu beantragen. Zu diesen Delikten gehören die Straftatbestände einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung und Nötigung.

Die Staatsanwaltschaft kann einem entsprechenden Wunsch des Opfers nachkommen, wenn sie sich vergewissert hat, dass dieser Wunsch freiwillig und ohne Druck und Drohungen der beschuldigten Person zustande gekommen ist. Das Opfer der Straftat kann innerhalb der sechsmonatigen Frist die Sistierung jederzeit widerrufen. Das Strafverfahren wird dann wieder aufgenommen.

Die provisorische Sistierung dauert sechs Monate; danach wird das Strafverfahren definitiv eingestellt.

Mit der provisorischen Sistierung steht dem Opfer die Möglichkeit offen, den Partner / die Partnerin vor einer Verurteilung zu bewahren. Für die meisten unserer Klientinnen ist das wichtig; sie wollen Ruhe und ein Ende der Gewalt und nicht die Bestrafung ihrer Partner.

Die Tatsache, dass eine provisorische Sistierung jederzeit widerrufen werden kann, kann den einen oder anderen Täter vor weiterer Gewaltausübung zurückhalten, mindestens für die Dauer der Sistierung. Dies vermag jedoch nicht die gravierenden Nachteile aufzuheben, die da sind: Ein sistiertes Strafver-

fahren lässt einen Gewalttäter beim nächsten Vorfall als Ersttäter erscheinen; die meisten Sistierungen geschehen, bevor das Opfer seine Aussagen gemacht hat oder Beweise erhoben worden sind. Bei einer Wiederaufnahme des Verfahrens müssen diese Untersuchungshandlungen dann nachgeholt werden. Der grosse zeitliche Abstand zur Tat macht eine Beweisführung, die zu einer Verurteilung führt, sehr schwierig.

Im Zusammenhang mit den Vorschlägen des Bundesrates zur Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen sollen die Hürden für eine provisorische Sistierung höher werden, was wir sehr begrüssen.



E Eheschutz, Einsprache(frist), Einvernahme, **Electronic Monitoring** (Elektronische Fussfesseln), Entschädigung, Eskalation

Electronic Monitoring (EM) ist ein System zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Dem Täter wird ein Sender am Fussgelenk angebracht, damit sein Aufenthalt jederzeit via GPS geortet oder nachträglich kontrolliert werden kann. Im Jahr 2015 wurde vom Amt für Justizvollzug (JUV) bei jugendlichen Straftätern ein Pilotversuch durchgeführt. Ziel war unter anderem die Überprüfung, ob EM bei häuslicher Gewalt sinnvoll eingesetzt werden kann. Damit ein Kontaktverbot in Echtzeit überwacht und die Polizei bei akuter Gefahr eingreifen könnte, müsste das Opfer das Einverständnis geben, selber einen Sender zu tragen.

Das JUV kam kürzlich zu folgendem Schluss: EM bietet keine Verbesserung der Sicherheit der Opfer von häuslicher Gewalt und kann keine Straftat verhindern. Dazu kommt, dass der heutige Stand der Technik noch zu wenig verlässlich ist, um eine lückenlose Überwachung zu garantieren. Das JUV rät von einem Einsatz des EM bei häuslicher Gewalt ab. Wir sind der gleichen Meinung. Es kann nicht sein, dass Betroffenen Verantwortung aufgebürdet wird für den Einsatz von EM, ohne verbesserten Schutz und mehr Sicherheit garantieren zu können.

F Fachstellen Häusliche Gewalt, Falschaussage, Familiendrama, Familiennachzug

Sowohl die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur als auch die Kantonspolizei Zürich betreiben eine Fachstelle Häusliche Gewalt. Die dort arbeitenden PolizistInnen sind verantwortlich für verordnete Schutzmassnahmen wie Wegweisung, Kontakt- und Rayonverbot im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes (siehe Gewaltschutzgesetz und Häusliche Gewalt). Für uns Beraterinnen sind die Fachstellen bei offenen Fragen oder Unklarheiten die wichtigsten Kontaktadressen der Polizei; die Zusammenarbeit ist sehr erfolgreich und klappt hervorragend.

Die PolizistInnen der Fachstelle beraten auch Geschädigte, ohne dass eine Anzeige zwingend nötig ist, oder machen sogenannte Täter- bzw. Gefährderansprachen. Insbesondere Opfer von Stalking schätzen die Kontaktaufnahme mit dem Stalker durch die Polizei sehr, weil Stalking in der Schweiz momentan kein eigener Straftatbestand ist und sich Frauen, wenn kein Straftatbestand vorliegt wie z.B. Nötigung (siehe Nötigung), nur mit einer umständlichen Zivilklage zur Wehr setzen können.

G Gefährlichkeitseinschätzung, Genugtuung, Gewahrsam, Gewalt, **Gewaltschutzgesetz**, Gewaltspirale, Grenzverletzung

Das Gewaltschutzgesetz (GSG) ist seit April 2007 in Kraft. Es schützt Personen, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung Gewalt erleben oder bedroht werden.

Auch Personen, die von Stalking durch den (Ex-)Partner betroffen sind, werden durch dieses Gesetz geschützt. Ein gemeinsamer Haushalt ist keine Voraussetzung für Gewaltschutz-Massnahmen.

Folgende Massnahmen können für die Dauer von 14 Tagen als Sofortmassnahme von der Polizei verfügt werden:

Wegweisung: Die gewaltausübende Person wird aus der Wohnung weggewiesen.

Betretverbot (Rayonverbot): Die gewaltausübende Person darf sich in bestimmten Gebieten nicht mehr aufhalten (in den umliegenden Strassen der Wohnung, des Arbeitsortes oder der Schule der gefährdeten Person/Personen).

Kontaktverbot: Der gewaltausübenden Person ist es verboten, die gefährdete Person zu kontaktieren, auch nicht über Drittpersonen.

Diese Schutzmassnahmen können mit einem begründeten Gesuch ans Zwangsmassnahmengericht innerhalb einer achttägigen Frist um weitere drei Monate verlängert werden.

Das GSG hat Ernst gemacht mit der Forderung, bei Gewaltvorfällen zu ermitteln und nicht mehr zu vermitteln. Durch die Möglichkeit der Wegweisung des Gefährders und das Betretverbot können die gefährdeten Personen – in der Regel Frauen und Kinder – in der gewohnten Umgebung bleiben.

H Hausfriedensbruch, Häusliche Gewalt, Hochzeit, Honeymoon-Phase, Hyperarousal

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehe-lichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen (Schwander 2003). Die Definition zeigt, dass häusliche Gewalt auch bei nicht zusammenlebenden oder bei getrennten Paaren vorkommt, ebenso bei nicht heterosexuellen Paaren.

Häusliche Gewalt ist in allen Teilen der Welt die häufigste Form der Gewalt, die Frauen erleben. Die Familie und das Zuhause, für viele der Inbegriff von Frieden und Sicherheit, sind für Millionen Frauen ein Ort des Leidens, wo ihnen Missbrauch, Folter und sogar Tod drohen. Der Europarat hat darauf hingewiesen, dass familiäre Gewalt die Hauptursache für den Tod oder die Gesundheitsschädigung von Frauen im Alter zwischen 16 und 44 Jahren darstellt – noch vor Krebs oder Verkehrsunfällen.

I Integrität (psychisch, physisch, sexuell), Interventionsstelle, Intimate Terrorism, Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention verfolgt das Ziel, Opfer vor Gewalt zu schützen und die Straflosigkeit der Täter und Täterinnen zu beenden. Die äusserst umfangreiche Konvention sieht unter anderem Massnahmen in den Bereichen Prävention, Betreuung und Hilfe, Rechtsschutz und zivil- und strafrechtliche Verfahren vor. Ein weiteres Kapitel ist dem Themenbereich Migration und Asyl gewidmet.

Erfasst werden alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschliesslich häuslicher Gewalt, von der Frauen unverhältnismässig stark betroffen sind (Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, Stalking, physische und psychische Gewalt sowie sexuelle Gewalt etc.). Die Mitgliedstaaten werden dazu ermuntert, die Konvention auf alle Opfer von häuslicher Gewalt anzuwenden, also auch auf Männer und Kinder.

Am 3. Juli 2013 hat der Bundesrat die Istanbul-Konvention gutgeheissen und diese am 11. September 2013 unterzeichnet. Die Vernehmlassung zur Ratifizierung ist im Gange.

J Jugendanwaltschaft, Juristische Person, Justiz, JUV

Die Behörden der Jugendstrafrechtspflege befassen sich mit Minderjährigen, denen Straftaten vorgeworfen werden. Das Jugendstrafrecht gilt für beschuldigte Personen, die zwischen dem 10. und dem 18. Altersjahr Delikte begangen haben. Das hiesige Jugendstrafrecht setzt auf Erziehung und Schutz durch geeignete Massnahmen und erst in zweiter Linie auf Strafe und Freiheitsentzug. Unsere Beratungsstelle ist in Kontakt mit der Jugendanwaltschaft zum einen in Fällen, in denen Jugendliche Opfer von anderen Jugendlichen werden, und zum anderen dann, wenn Eltern Opfer ihrer Kinder sind. Für Opfer, deren Täter nach dem Jugendstrafrecht beurteilt werden, kann diese starke Orientierung auf Erziehung und Schutz des Täters manchmal schwer nachvollziehbar und belastend sein. Es besteht auch die Gefahr, dass die starke Fokussierung auf den Täter die Opfer aus dem Blickfeld der Jugendanwaltschaft geraten lässt.



K KESB, Konflikt, Konfrontation, Kontaktverbot, Kontrollverhalten (systematisches), Kooperation

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) haben die Aufgabe, den Schutz von Personen sicherzustellen, die nicht selbstständig in der Lage sind, die für sie notwendige Unterstützung einzuholen. Stellt die Polizei eine Schutzverfügung wegen häuslicher Gewalt aus, wird bei Paaren mit minderjährigen Kindern immer eine Meldung an die KESB gemacht. Diese prüft, ob es aus Kinderschutzüberlegungen notwendig ist, Unterstützung für die betroffenen Kinder einzuleiten. Für die betroffenen Familien kann dieses Vorgehen hilfreich sein, bleiben doch Paare, auch im Fall einer Trennung oder Scheidung wegen Gewalt, als Eltern für die Kinder verantwortlich. Allerdings ist die Frage des Vorgehens, der Thematisierung der Gewalt und des „Timings“ bei allfälligen Interventionen unserer Meinung nach von zentraler Bedeutung.

L Lernprogramme, Leib und Leben, Lose-lose-Situation

Das Lernprogramm „Partnerschaft ohne Gewalt“ richtet sich an Männer, die ihre Partnerin geschlagen, bedroht oder genötigt haben. Es umfasst 16 am Abend durchgeführte Gruppen- sowie drei Einzelsitzungen. An den Gruppensitzungen nehmen unter Anleitung von zwei TrainerInnen maximal acht Personen teil.

Gewalt in der Partnerschaft wird oft über Jahre hinweg ausgeübt. Für viele Männer sind Gewalttätigkeiten gegenüber der Partnerin normal und damit zu einer zerstörerischen Gewohnheit geworden. Gute Vorsätze reichen in diesem Fall nicht aus, um sich bei Beziehungskonflikten anders zu verhalten. Es muss also darum gehen, andere Verhaltensweisen zur Gewohnheit werden zu lassen. Das Risiko, in kritischen Beziehungssituationen wieder gewalttätig zu reagieren, ist sonst sehr hoch.

Leider wird die Teilnahme an Lernprogrammen für gewaltausübende Partner nur selten angeordnet, obwohl dies durch Staatsanwaltschaft und Gerichte sehr wohl möglich wäre. Insbesondere als Weisung im Zusammenhang mit einer Verurteilung wäre eine solche Verpflichtung für die gewaltausübende Person als gewaltmindernde Massnahme sehr sinnvoll. Denn ohne vertiefte Auseinandersetzung mit der eigenen Gewalttätigkeit ist eine Verhaltensänderung kaum möglich.

Der Bundesrat schlägt im Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vor, den freiwilligen Besuch eines Lernprogramms bei der Frage einer provisorischen Sistierung zu berücksichtigen (siehe Desinteresse). Wir erhoffen uns, dass durch diese Möglichkeit vermehrt gewalttätige Männer den Weg in die Lernprogramme finden.

Quelle: http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/bewaehrungshilfe/lernprogramme/pog.html

M Menschenhandel, Missbrauch, Monitoring, **Morddrohung**

Morddrohungen sind ein probates Mittel, um Frauen einzuschüchtern und „folgsam“ zu machen. Entsprechend häufig werden sie von Tätern angewendet, insbesondere in Trennungszeiten. Oft sind Morddrohungen auch ausgedehnt auf weitere Familienmitglieder, auch solche, die zum Beispiel im Herkunftsland leben. Das belastet Frauen besonders. Sie fühlen sich verantwortlich, haben Angst um ihre Lieben, möchten auf jeden Fall verhindern, dass etwas passiert – und werden damit manipulierbar.

Viele unserer Klientinnen im Kontext häuslicher Gewalt haben solche Morddrohungen erlebt. Das perfide an diesen Drohungen ist, dass es sehr schwierig abzuschätzen ist, wie gross die Ausführungsgefahr ist.

Beim neuen Präventionsdienst der Kantonspolizei Zürich gibt es in der Abteilung Gewaltschutz die Möglichkeit, Fälle zu melden, bei denen die Drohungen zu grosser Sorge Anlass geben. Die Polizei verfügt über Mittel und Wege, (z.B. Gefährderansprachen), um die tatsächliche Gefahr besser einschätzen zu können und allenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen.

N Narzisstische Persönlichkeitsstörung, Nötigung, Notsituation

Im Art. 181 des Schweizerischen Strafgesetzbuches heisst es: «Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Der Straftatbestand der Nötigung kann bei Stalking in vielen Fällen erfüllt sein, was wiederum der Polizei ermöglicht, beispielsweise Schutzmassnahmen für die gefährdete Person anzuordnen.

Im Sexualstrafrecht gibt es auch den Begriff der sexuellen Nötigung. Darunter fällt der Zwang zu allen beischlafähnlichen oder anderen sexuellen Handlungen.

Vergewaltigung ist ein eigener Straftatbestand und kommt nur zur Anwendung, wenn eine Penetration der Vagina stattgefunden hat (siehe Vergewaltigung).

O Obhut, Offizialdelikt, Opfer, Opferhilfegesetz

Seit dem 1. Januar 1993 ist das Bundesgesetz über die Hilfe für Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, kurz OHG genannt) in Kraft. Es wurde 2009 revidiert. Als Opfer gemäss Opferhilfegesetz gilt, wer durch eine Straftat in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Ein Strafverfahren ist keine Voraussetzung, um Unterstützung durch die Opferhilfe zu erhalten. Konkret bedeutet das Opferhilfegesetz, dass Opfer einer Straftat Anspruch auf Beratung und Betreuung durch eine Opferhilfe-Beratungsstelle haben, dass sie besondere Rechte im Strafverfahren in Anspruch nehmen und zusätzlich unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Hilfe beanspruchen können. Die finanzielle Hilfe wird in Soforthilfe, längerfristige Hilfe Dritter sowie Genugtuung und Entschädigung unterteilt und beinhaltet zum Beispiel die Übernahme einer anwaltlichen Erstberatung oder von Therapiekosten.

Für Opfer einer Straftat ist die kostenlose und vertrauliche Unterstützung durch eine Opferhilfestelle eine grosse Hilfe.

P Paarberatung, Paarberatung bei häuslicher Gewalt, Persönlichkeitschutz, Proaktiv, Provisorische Sistierung, Provokation, Provozieren von häuslicher Gewalt, Prozessbeteiligte, Psychische Gewalt, Posttraumatische Belastungsstörung

Seit geraumer Zeit ist das Thema Paarberatung auch im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in Diskussion. Paarberatung ist kein Instrument, das für alle Paare hilfreich ist. Werden die spezifischen Muster ausser Acht gelassen, ist Paarberatung ein gewaltverschleierndes und gewaltverstärkendes Instrument.

Um entscheiden zu können, in welchen Fällen Paarberatung angezeigt sein kann, scheint es uns wichtig, genau hinzuschauen. Es geht um die Einschätzung der Dynamik und des Musters der Gewaltbeziehung.

Johnson & Ferraro (2000) haben eine taugliche Definition entworfen. Zum einen schreiben sie von **Situativer Paargewalt**: Gewalt findet ein- oder beidseitig im Rahmen von Streiteskalationen statt und kommt nicht sehr oft vor. Die Wahrscheinlichkeit schwerer physischer Gewalt und tödlicher Eskalation ist gering, auch ist kein generelles Kontrollverhalten vorhanden.

Zum andern führen sie die **Patriarchale Gewalt** auf: Hier findet Gewalt einseitig als Teil eines generellen Kontrollverhaltens statt. Die Gewaltvorfälle sind gehäufte und die Wahrscheinlichkeit schwerer physischer Gewalt und tödlicher Eskalation ist höher.

Handelt es sich um patriarchale Gewalt, die in einer Beziehung ausgeübt wird, ist Paarberatung in der Regel kein geeignetes Mittel.

Der grössere Teil der Frauen, mit denen wir es in unserer Beratungsstelle im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zu tun haben, ist betroffen von patriarchaler Gewalt.

Q Qualitätskontrolle, Quälen, Quellenschutz, Queers (in der Opferberatung für Frauen)

Die Qualitätskontrolle und die Qualitätsentwicklung sind in unsere Beratungsstelle in den letzten fünf Jahren offiziell eingeführt worden. Die Kantonale Opferhilfestelle (KOH) setzte damals unter dem Projekttitel KONQUA (Kontrolle und Qualität) einen Prozess in Gang, mit dem sie Qualitätsstandards für die mit der Opferberatung betrauten Stellen einführte und deren Überprüfung festlegte. An der Erarbeitung der Standards und der Messgrößen waren auch die Beratungsstellen beteiligt. Das Ziel: gute Beratung durch fachlich und methodisch kompetentes Personal, wobei die vom Opferhilfegesetz vorgesehenen Leistungen erbracht bzw. erschlossen werden.

Unsere Grundlagenpapiere wurden durchleuchtet, eine Qualitätsverantwortliche bestimmt, Stichproben in den Akten durchgeführt. Wir durften befriedigt feststellen, dass unsere Arbeit den Anforderungen genügt und den Kontrollen standhält. Nur wenige Bereiche sollen angepasst oder noch zusätzlich geregelt werden.

R Rechtsbeistand unentgeltlicher, Rechtsmittel, Rechtsprechung, Rekurs, Resilienz, Reue, Rufmord

Mit Resilienz (lat. resilire: zurückspringen, abprallen) bezeichnet man die Fähigkeit, Krisen durch Zurückgreifen auf persönliche und vermittelte Ressourcen zu bewältigen und sie zusätzlich als Chance für die persönliche Entwicklung zu begreifen. Das Gegenteil von Resilienz ist Vulnerabilität.

Früher bezeichnete Resilienz nur die spezielle Eigenschaft von Personen, die trotz widriger Umstände psychisch gesund blieben beziehungsweise nicht an ihnen zerbrachen. Die Bedeutung des Begriffs wurde später ausgeweitet, auch weil man feststellte, dass Resilienz nicht nur während und/oder nach traumatischen Erlebnissen, sondern allgemein relevant ist.

Personale Faktoren (kognitive sowie emotionale Fähigkeiten), Umweltfaktoren (Unterstützung durch die Familie/Gemeinschaft/Kultur/Schule) sowie Prozessfaktoren (wahrgenommene Perspektiven sowie sich fokussieren können auf das Wesentliche) haben einen Einfluss auf die Resilienz.

S Schändung, Scheidung, Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Sexualdelikte, Sistierung, Situational Couple Violence, Soforthilfe, Sorgerecht, Sozialhilfe bei Gewaltschutzgesetz-Fällen, Stalking, Stockholm-Syndrom, Strafverfahren, Streit

Unter den Begriff sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz fällt jedes Verhalten mit sexuellem Bezug oder aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das von einer Seite unerwünscht ist und das eine Person in ihrer Würde verletzt. Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der belästigenden Person, sondern wie ihr Verhalten bei der betroffenen Person ankommt; ob diese es als erwünscht oder unerwünscht empfindet. Verschiedene Gesetze (Gleichstellungsgesetz, Arbeits- und Obligationenrecht) verlangen vom Arbeitgeber, dass er seine Mitarbeitenden vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz schützt. Selten sind die Vorfälle derart schwerwiegend, dass das Strafgesetz zum Zug kommt. Falls der Arbeitgeber nicht auf eine Beschwerde wegen sexueller Belästigung eines/einer Angestellten reagiert, kann er vor der Schlichtungsstelle eingeklagt werden. Da sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ein juristisch sehr komplexes Themenfeld ist, empfehlen wir Betroffenen, sich bei einer Opferhilfestelle beraten zu lassen.

T Tätertypologien, Tätlichkeit, Trauma, Trennung

Family-only Batterer (Familiëntäter): Dieser Tätertypus ist kaum ausserhalb der Familie gewalttätig und daher auch nicht strafrechtlich auffällig. Er beschränkt seine Gewalthandlungen auf seine Familie und handelt situativ. Kennzeichnend ist eine eher geringe Frequenz und Schwere der physischen Gewalt. Er zeigt wenig soziale Kompetenz in der Beziehung, ist wenig belastbar und kann Emotionen schwer zum Ausdruck bringen. Zudem zeigt er konfliktvermeidendes Verhalten. Bei diesem Tätertypus kann eine Familientherapie durchaus Erfolg haben, und die Rückfallhäufigkeit wird als gering bewertet.

Dysphoric or Borderline Batterer (Dysphorische oder Borderlinetäter): Dieser Tätertypus übt Gewalt als Mittel der Kontrolle und Macht aus. Kennzeichnend ist eine instabile Persönlichkeit, die Gefühle von Angst und Depressionen zeigt und manchmal

unter Alkohol- oder Drogenproblemen leidet. Er zeigt ein ambivalentes Verhalten gegenüber der Partnerin und ist von Beziehungen abhängig. Die Schwere der Gewalt ist grösser als beim Family-only Batterer, und er kann auch ausserfamiliär gewalttätig bzw. strafrechtlich auffällig werden. Im Unterschied zum ersten Tätertypus hat der dysphorische oder Borderline-Typus auch häufiger eine frauenfeindliche Einstellung und befürwortet zum Teil auch gewalttätiges Verhalten.

Generally violent and anti-social Batterer: Dieser generell gewalttätige und antisoziale Typus zeigt ein hohes Gewaltpotenzial in verschiedenen Kontexten und übt Gewalt in unterschiedlichen Beziehungskonstellationen aus. Häufig ist er vorbestraft und übt innerhalb der Beziehung schwere Gewalt aus. Gewalt ist für ihn ein Mittel der Machterhaltung, er zeigt eine feindselige

Einstellung gegenüber Frauen und hat sehr rigide Vorstellungen von Sexualität. Er kann hochmanipulativ und auch charmant sein, gleichzeitig fehlt es ihm an Empathie und sozialer Kompetenz. Dieser Gewalttypus spricht schlecht auf Behandlungen an und neigt häufig zu Rückfällen. Täter-Opfer-Begegnungen sind zu vermeiden.

Hilfs- und Beratungsangebote sind an den Typ der jeweiligen gewaltbetroffenen oder gewaltausübenden Person anzupassen. Dies ist auch wichtig unter dem Aspekt der Gefährdungseinschätzung und des Bedrohungsmanagements.

Quelle: <http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00442/index.html?lang=de>

U Unentgeltlicher Rechtsbeistand, Unfallmeldung (Vergewaltigung), Unfallversicherung, Unverjährbarkeit

Sexuelle Gewalt ist willentlich zugefügtes Leid und deshalb in unserem Alltagsverständnis von der Vorstellung eines Unfalls weit entfernt. Die Definition eines Unfalls aber ist „die plötzliche, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit zur Folge hat. Die Schädigung muss ärztlich feststellbar sein.“ Demnach gilt sexuelle Gewalt aus juristischer Sicht als Unfall. Unseren Klientinnen empfehlen wir, nach erlebter sexueller Gewalt eine Unfallmeldung zu machen; die Vorteile liegen in der umfassenden Leistungspflicht der obligatorischen Unfallversicherung. Im Gegensatz zur Krankenkasse bezahlt die Unfallversicherung ab dem dritten Tag einer Arbeitsunfähigkeit 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Die Kosten für medizinische Untersuchungen, Behandlungen oder Therapien werden vollumfänglich finanziert, ohne Selbstbehalt für die versicherte Person.

Leider bestehen die Versicherungen seit einiger Zeit vermehrt darauf, die Unfallmeldung durch eigene Befragungen der Opfer zu prüfen, was für die Frauen sehr belastend und sogar retraumatisierend sein kann.

V Verbleib beim Ehemann, Vergewaltigung/Schändung, Verjährungsfrist, Verstrickung, Verwirkungsfrist, Vorsorgliche Massnahmen

Als Vergewaltigung (Art. 190 StGB) wird eine vaginale Penetration gegen den Willen der Frau mit körperlicher und oder psychischer Gewalt bezeichnet. Opfer einer Vergewaltigung kann mit diesem Fokus nur ein Mädchen oder eine Frau werden. Erzwingen von anderen sexuellen Handlungen wie zum Beispiel anale Penetration wird sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) genannt. Sowohl Frauen/Mädchen als auch Männer/Knaben können hier Opfer werden. Der untere Strafrahmen für eine sexuelle Nötigung ist einer Geldstrafe, für eine Vergewaltigung hingegen ein Jahr Gefängnis. Die Höchststrafe liegt für beide Delikte bei zehn Jahren.

Opfer einer Vergewaltigung oder einer sexuellen Nötigung haben unterschiedliche Strategien, das Erlittene zu verarbeiten. Unbestritten ist jedoch, dass sexuelle Gewalt einen grossen Einschnitt im Leben einer betroffenen Person darstellt, weil die körperlichen und psychischen Grenzen mit Gewalt durchbrochen worden sind und Themen wie Scham und Demütigung plötzlich eine grosse Rolle im Leben der Betroffenen spielen. Unterstützung durch eine Opferhilfe-Beratungsstelle ist insbesondere bei einem möglichen Strafverfahren sehr wichtig, damit sichergestellt werden kann, dass alle Schutzrechte gemäss Opferhilfegesetz zur Anwendung kommen.

W Waffe, Wegweisung, Weisung, Wiederholungstäter, Wunden, Würgen

Beim Würgen wird der Hals mit einer Hand oder mit beiden Händen komprimiert, seltener mit dem Unterarm oder einem anderen Körperteil beispielsweise den Knien. Dementsprechend unterschiedlich zeigen sich die äusseren Befunde an der Haut des Halses. Als klassische Würgemale gelten rundliche Blutunterlaufungen vom Druck der Fingerbeeren, kratzerartige Schürfungen von den Fingernägeln und flüchtige Hautrötungen. Die äusseren Befunde am Hals können auch trotz erheblicher Gewalt sehr diskret sein oder sogar ganz fehlen, wenn der Druck grossflächig ausgeübt wurde oder wenn weiche Gegenstände wie Kissen oder andere Textilien während der Druckausübung zwischengelegt wurden. Wichtig ist darum die rechtsmedizinische Untersuchung der Augenlider, der Augenbindehäute und der Schleimhaut des Mundes, um die typischen Symptome wie punktförmige Stauungsblutungen zu eruieren. Eine Kompression des Halses kann bleibende und lebensgefährliche Schädigungen verursachen oder zum Tod führen. Diese Gewalt löst massive Todesängste aus.

X Xanthippe, X-Chromosom, **Xenophobie**

Der Begriff Xenophobie wurde häufig mit Ausländerfeindlichkeit gleichgesetzt. Davon wird inzwischen Abstand genommen, da dieser Begriff zu ungenau ist, richtet sich die Fremdenfeindlichkeit doch nicht nach dem Pass, sondern nach anderen Merkmalen. So müssen sich zum Beispiel Menschen aus Nordeuropa hierzulande kaum vor fremdenfeindlichen Übergriffen fürchten, dunkelhäutige Menschen mit Schweizer Pass jedoch schon.

Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und durch ihr Äusseres als Ausländerin wahrgenommen werden, sind oft doppelt belastet. Sie sehen sich mit zwei Stigmata gleichzeitig konfrontiert: einmal mit der Gewaltbetroffenheit im sozialen Nahraum und zusätzlich damit, hierzulande als Fremde wahrgenommen zu werden.

Y Y-Chromosom, Yin Yoga, **Yargıç** (türkisch, Richter; wir arbeiten oft mit Übersetzerinnen)

Yargıç bedeutet auf Türkisch Richter/Richterin. Beratungen in Fremdsprachen sind bei der Beratungsstelle Frauen-Nottelefon häufig. So haben allein in den letzten drei Monaten des Jahres 2015 von 320 Beratungsgesprächen 64 mit Übersetzerinnen stattgefunden. Unsere Beraterinnen führen auch selber Beratungsgespräche in fünf Fremdsprachen

Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sind auf viele (Rechts-)Informationen angewiesen. Nach einer Anzeige laufen meistens verschiedene Verfahren (GSG, Strafverfahren, Zivilverfahren) parallel, die Situation ist komplex, die Orientierung schwierig. Es sind Entscheidungen von grosser Tragweite zu fällen. Da ist es unabdingbar, dass Klientinnen, die nicht gut Deutsch sprechen, sich in ihrer eigenen Sprache ausdrücken können und informiert werden.

Die Kosten für die Übersetzungen werden der anerkannten Opferberatungsstelle Frauen-Nottelefon als gebundene Auslagen vollumfänglich vom Kanton Zürich vergütet.

Z Zeugnisspflicht, Zeugnisverweigerungsrecht, Zivilklage, Zivilstandsabhängiger Aufenthalt, **Zivilverfahren** (Eheschutz, ZGB 28 b), Zwangsmassnahmengericht, Zwangsmassnahmen

Zivilverfahren sind Gerichtsverfahren, die sich aus Konflikten im Bereich des Zivilrechts (ZGB) ergeben, also des Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrechts. Man könnte meinen, eine Opferberatungsstelle habe sich primär mit Strafverfahren zu befassen. Für eine auf Frauen spezialisierte Stelle, die in über 50 Prozent der Fälle bezüglich Partnerschaftsgewalt berät, sind aber die Zivilverfahren genauso präsent. Am häufigsten und recht unkompliziert sind die Ehetrennungen beim Eheschutzgericht, sogenannte Eheschutzverfahren.

Bei Konkubinatspaaren ist die Trennung weniger klar geregelt. Bestenfalls gelingt sie mithilfe des Friedensrichteramtes.

Bei Stalking oder Cybergewalt (siehe Cyberkriminalität) oder bei Gewalt in Wohngemeinschaften helfen eventuell gewisse Regelungen im Personenrecht (Art. 28 ZGB): Man kann zum Beispiel die Unterlassung oder Rückgängigmachung einer Handlung verlangen oder ein Kontakt- und Betretverbot erreichen.

Zivilverfahren sind komplex – die Klientin muss dafür in der Regel anwaltlich vertreten sein.



XYZ

Bilanz per 31.12.2015

Aktiven	31.12.2015	31.12.2014
Flüssige Mittel	132 959.12	102 532.67
Div. Forderungen	4 686.30	3 649.95
Kanton Zürich ausstehende Beiträge	0.00	33 453.30
Forderungen	4 686.30	37 103.25
Aktive Rechnungsabgrenzung	28 581.65	36 055.80
Umlaufvermögen	166 227.07	175 691.72
Sachanlagen	47 700.00	60 802.00
Anlagevermögen	47 700.00	60 802.00
Total Aktiven	213 927.07	236 493.72
Passiven		
Verbindlichkeiten	16 554.55	16 617.90
Passive Rechnungsabgrenzung	12 874.00	16 020.00
Fremdkapital	29 428.55	32 637.90
Fonds für Härtefälle	9 668.35	11 071.55
Fonds Infrastruktur	33 008.76	52 786.35
Fondskapital	42 677.11	63 857.90
Vereinsvermögen	139 997.92	166 898.02
Ergebnis Berichtsjahr	1 823.49	-26 900.10
Entnahme Beitrag Kanton	0.00	0.00
Organisationskapital	141 821.41	139 997.92
Total Passiven	213 927.07	236 493.72

Erfolgsrechnung 2015

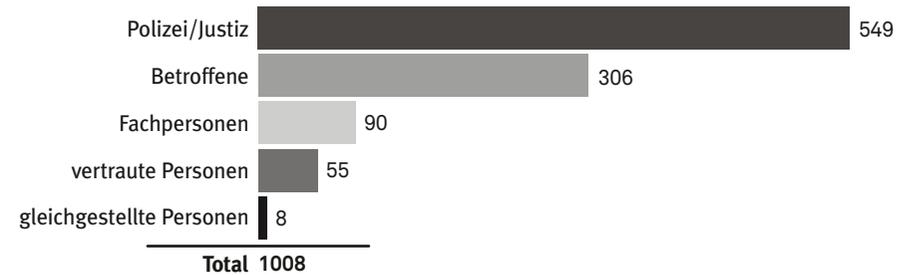
Erfolgsrechnung	1.1.–31.12.2015	1.1.–31.12.2014
Leistungsauftrag Kanton	625 200.00	625 200.00
Total Beiträge Leistungsauftrag	625 200.00	625 200.00
Total Kostenrückerstattungen	87 927.10	123 453.30
Übrige Beiträge öffentliche Hand	4 350.00	3 200.00
Mitgliederbeiträge	9 450.00	9 000.00
Spenden Kirchgemeinden/Institutionen	8 665.80	14 129.95
Spenden Private	6 405.00	5 930.00
Honorare Bildung/übrige Einnahmen	6 033.60	1 341.00
Gebundene Spende	20 500.00	22 500.00
Verluste aus Forderungen	0.00	-1 187.55
Total Selbsterwirtschaftete Erträge	55 404.40	54 913.40
Total Erträge	768 531.50	803 566.70
Verrechenbarer Aufwand	87 927.10	123 453.30
Löhne	477 751.50	472 770.95
Sozialversicherungen	79 716.35	81 583.75
Übriger Personalaufwand/Vorstand	26 783.75	25 301.70
Personalaufwand	584 251.60	579 656.40
Raumaufwand	43 640.50	43 167.70
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	670.05	1 145.05
Versicherungen	292.90	287.80
Verwaltungs- und Informatikaufwand	26 726.26	28 788.40
Werbung/Öffentlichkeitsarbeit	10 854.25	33 987.05
Übriger Betriebsaufwand	3 229.10	2 987.70
Sonstiger Betriebsaufwand	85 413.06	110 363.70
Finanzerfolg	-16.25	63.60
Abschreibungen	9 100.00	14 418.05
Total Betriebsaufwand	766 708.01	827 827.85
Ergebnis OHG	1 823.49	-24 261.15
Präventionsprojekte	0.00	2 400.00
Betriebliche Nebenerfolge	0.00	2 400.00
a.o. Erfolg	0.00	-5 038.95
Jahresergebnis	1 823.49	-26 900.10

Anzahl beratene Personen

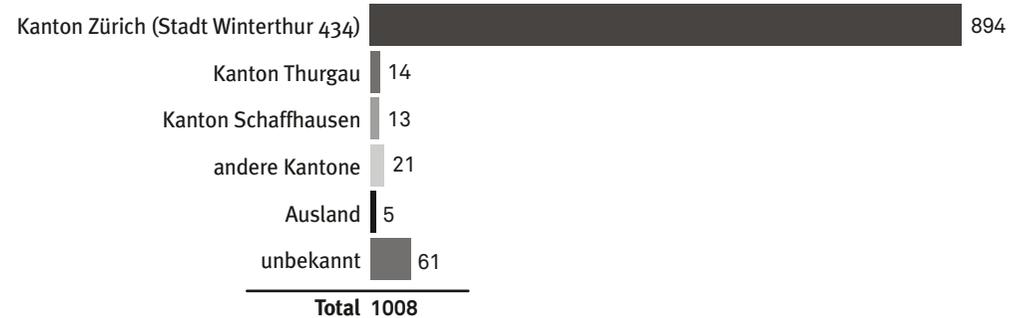
Klientinnen	960
Fachpersonen	48
Total	1008
Davon GSG* Schutzverfügungen	289
* GSG=Gewaltschutzgesetz	

Im Jahr 2015 haben wir 1008 Frauen beraten. Im Vergleich zum Vorjahr (1070) sind dies 62 Fälle weniger. Diese Reduktion der Fallzahlen hat folgenden Grund: In den letzten Jahren hatten wir für unsere zeitlichen Kapazitäten zu viele Beratungen. Nach Absprache mit der kantonalen Opferhilfestelle konnten wir zu unserer Entlastung Fälle aus dem Bereich Gewaltschutzgesetz eines Bezirks abgeben. Trotzdem ist unsere Auslastung nach wie vor sehr hoch.

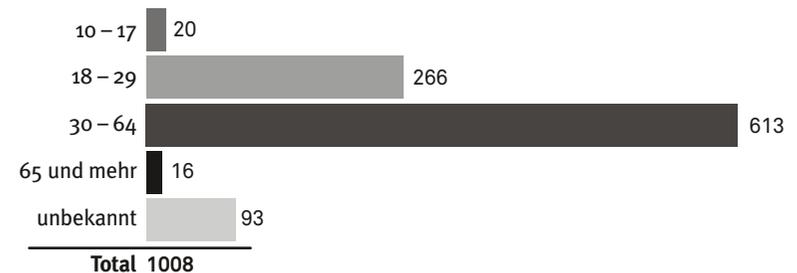
Kontaktaufnahme durch



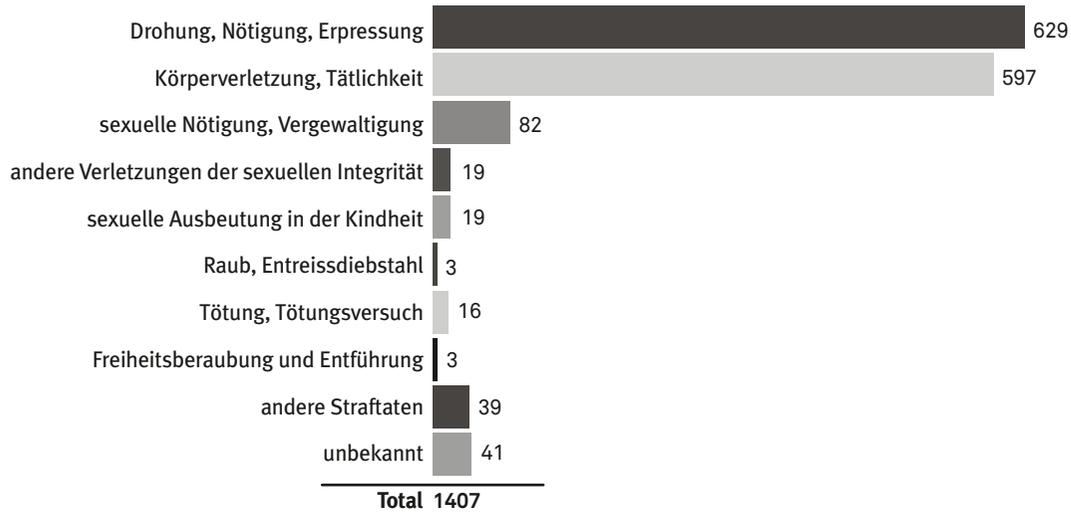
Wohnort der Frauen



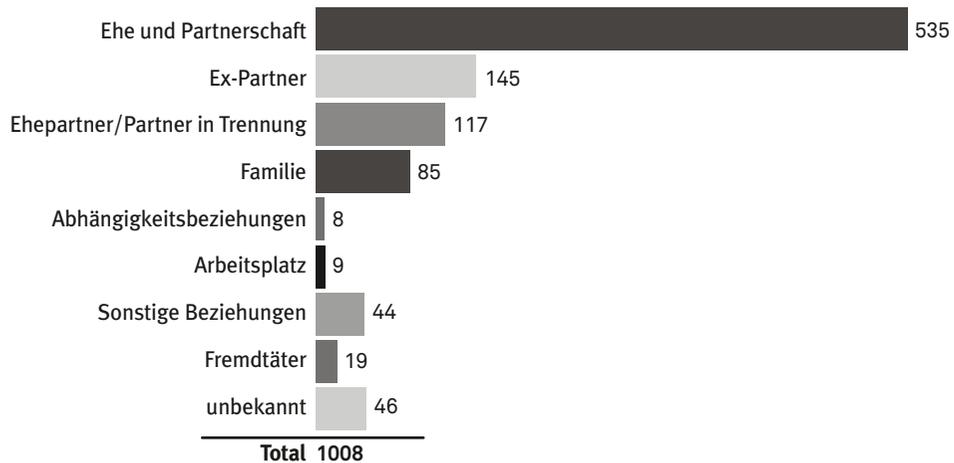
Alter der Klientinnen



Art der Straftaten (Mehrfachnennung)



Art der Beziehung



Verbesserung der Klientinnen-Software „SOHO“

(SOHO = Software-Opferhilfe-Organisationen)

Im Mai 2014 wurde die Software auf unserer Beratungsstelle installiert, seither erfassen wir die Daten zu unseren Klientinnen mit der neuen Software.

Leider hat sich die Umsetzung einiger Applikationen nicht zu unserer Zufriedenheit herausgestellt, gewisse Detailspezifikationen und statistische Abfragen waren nicht möglich. Wir haben zusammen mit zehn weiteren Opferhilfestellen der Software-Firma Ategra unsere Verbesserungswünsche und Zusatzmodule unterbreitet.

Die Weiterentwicklung der Software wurde uns offeriert, alle Opferberatungsstellen waren einverstanden, und so konnten die Entwicklungskosten aufgeteilt werden. Mit finanzieller Hilfe von Stiftungen war es unserer Stelle möglich, dies zu bezahlen (siehe Verdankungen). Seit Januar 2016 ist das Funktionspaket/2 installiert.

Verdankungen

Das Frauen-Nottelefon Winterthur ist eine anerkannte Opferberatungsstelle und finanziert sich grösstenteils über einen Leistungsvertrag mit der Justizdirektion des Kantons Zürich.

Der Restbetrag muss durch Spendengelder finanziert werden, auf die wir jedes Jahr erneut angewiesen sind. Spenden und finanzielle Unterstützungsbeiträge von Privaten ermöglichen uns zudem eine grössere finanzielle Unabhängigkeit.

Herzlichen Dank an alle, die das Frauen-Nottelefon im vergangenen Jahr mit einer Spende unterstützt haben. Sie haben dazu beigetragen, dass es in Winterthur eine Beratungsstelle gibt, die sich für gewaltbetroffene Frauen einsetzt und die Öffentlichkeit für das Thema der physischen, psychischen und sexualisierten Gewalt an Frauen sensibilisiert.

Folgenden Organisationen, Stiftungen, Kirchgemeinden und Einzelpersonen danken wir für ihre grosszügige Unterstützung:

Einzelpersonen

ab Fr. 300.–

E. Hürsch-Roth, Winterthur

ab Fr. 500.–

N. Reinhart Schinz, Winterthur

Emil Honegger, Embrach

Organisationen, Stiftungen

ab Fr. 500.–

Frauenverein Neftenbach

Gemeinnützige Gesellschaft Winterthur

Kirchgemeinden

ab Fr. 500.–

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Winterthur-Stadt

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Andelfingen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberwinterthur

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Winterthur-Töss

ab Fr. 1000.–

Evangelisch-reformierte Kirchengutsverwaltung Wülflingen

Römisch-katholische Kirchgemeinde Dietikon

Für unseren Härtefallfonds ab Fr. 500.–

Frauenpraxis Winterthur

Finanzielle Beiträge für das SOHO-Funktionspaket/2

Fr. 5000.– Temperation Stiftung, Kilchberg

Fr. 5000.– Grütli-Stiftung, Zürich

Fr. 3000.– Hilfsgesellschaft, Winterthur

Fr. 2000.– Kastanienhof-Stiftung, Zürich

Fr. 2000.– Vontobel Stiftung, Zürich

Fr. 1500.– René und Susanne Braginsky-Stiftung, Zürich

Fr. 1000.– Gemeinnütziger Frauenverein, Bülach

Fr. 1000.– Reformierte Landeskirche, Zürich

So können Sie uns unterstützen

Weitere Informationen zum Frauen-Nottelefon und zu unseren Aktivitäten finden Sie auf unserer Website: www.frauennottelefon.ch

- In der Rubrik „über uns“ ist das Institutionskonzept aufgeschaltet.
- Unter „Themen / Jahresberichte“ finden sich viele Fachinformationen und Artikel zu den Themen unserer Stelle.
- Informationen über das Opferhilfegesetz und die Opferberatung sind in diversen Fremdsprachen abrufbar.

Wir freuen uns am Interesse der Öffentlichkeit und danken unseren Vereinsmitgliedern für ihre ideelle und finanzielle Unterstützung.

Zeichen der Unterstützung, auch Fragen und kritische Feedbacks sind willkommen und motivieren uns.

Gerne würden wir unter den Vereinsmitgliedern neue Gesichter sehen und auch jüngere Frauen und Migrantinnen dazuzählen. Falls Sie sich angesprochen fühlen, zögern Sie nicht, uns eine E-Mail zu schicken und unverbindlich die Vereinsstatuten anzufordern oder sich gleich als Vereinsmitglied anzumelden: info@frauennottelefon.ch.



Team

Susanne Bachofner
Leitung Sekretariat

Doris Binda
Dipl. Sozialpädagogin FH

Lisa Brühlmann
Dipl. Soziale Arbeit FH

Gabriela Gadola
Dipl. Sozialarbeiterin FH

Brigitte Kämpf
Dipl. Soziale Arbeit FH
systemische Paar- und Familienberatung

Kristin Murpf
Psychologin M Sc

Henny Rack
Dipl. Sozialarbeiterin HFS

Vorstand

Dorothea Egli-Pellaton
Dr. med., Gynäkologin
Vereinspräsidentin

Elsa Bösch
Korrektorin

Susanne Fankhauser
Dr. iur., Gerichtsschreiberin

Marisa Eggli
Journalistin

Impressum

Herausgeberin

Beratungsstelle Frauen-Nottelefon
Opferhilfe für Frauen • gegen Gewalt
8401 Winterthur

Redaktion

Henny Rack
Susanne Bachofner

Lektorat / Korrektorat

Elsa Bösch

Gestaltung / Bildbearbeitung

Profilwerk, Sandra di Salvo

Bilder

Doris Binda

Druck

Marty Druckmedien AG

Auflage: 1500 Exemplare

April 2016



Beratungsstelle Frauen-Nottelefon
Opferhilfe für Frauen • gegen Gewalt

anerkannte Opferberatungsstelle

Telefon 052 213 61 61
info@frauennottelefon.ch

Technikumstrasse 38
Postfach 1800
CH-8401 Winterthur

www.frauennottelefon.ch

Spenden / Jahresbeiträge / Härtefallfonds
Postcheck-Konto 84-8249-0